

DÜRFEN WIR ZU ZWEIT E-SCOOTER FAHREN?

Jeder E-Scooter ist immer nur für eine Person zugelassen!

Es mag Spaß machen und den Geldbeutel schonen, aber mit dem E-Scooter darf immer nur eine Person fahren. Zu zweit fahren ist nicht erlaubt – aus gutem Grund. Wegen der Fahrphysik des E-Scooters wird das Bremsen, Lenken und Abbiegen durch die zweite Person erschwert. Sicheres Fahren ist nicht mehr möglich. Wer sich nicht an diese Vorgabe hält, handelt ordnungswidrig (§ 8 eKFV).

Anhänger sind nicht erlaubt
Auch die Nutzung eines Anhängers ist verboten (§ 8 eKFV).



ACHTUNG!

Wer zu zweit E-Scooter fährt oder einen Anhänger mitführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

REGELN, RISIKEN UND HINWEISE



Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr darf man E-Scooter fahren. Eine Fahrprüfung ist nicht nötig.



Sind keine „Blinker“ am E-Scooter, muss das Abbiegen rechtzeitig und deutlich per Hand angezeigt werden.



Jeder E-Scooter muss mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen ausgestattet sein.



E-Scooter-Fahrende müssen Radwege nutzen. Die Geschwindigkeit ist dem Radverkehr anzupassen und schnellerem Radverkehr muss das Überholen ermöglicht werden. Wenn kein Radweg vorhanden ist, gehört der E-Roller auf die Fahrbahn.



Das Nutzen von Smartphones während der Fahrt ist verboten.



Eine helltönende Glocke ist eine Voraussetzung für die Allgemeine Betriebserlaubnis.



Wie beim Fahrrad: Weißes Vorder- und rotes Rücklicht, sowie weißer Frontreflektor vorn und roter Rückstrahler hinten, sind Pflicht.



Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Zufußgehende Vorrang. Bei Bedarf muss die Geschwindigkeit an den Fußverkehr angepasst werden.



Es gibt keine Helmpflicht. Der DVR empfiehlt zum eigenen Schutz einen Helm zu tragen.



Ein abgestellter E-Scooter darf niemanden behindern. Gehwege sind freizuhalten.



Mit E-Scootern darf maximal 20 km/h gefahren werden.

Herausgeber:

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR)
Jägerstraße 67-69
10117 Berlin

Pressekontakt:

Seema Mehta
Tel.: (030) 2266771-30
Mail: presse@dvr.de
www.dvr.de

Gestaltung:

ideengrün | Markus Pichlmaier

Stand: August 2023

V.i.S.d.P.:

Deutscher Verkehrssicherheitsrat, Stefan Grieger, Jägerstraße 67-69, 10117 Berlin; Druckerei: LASERLINE, Berlin

Bildnachweise: DVR/William Perugini/Westend 61 (Titel),
DVR (E-Scooter Seite 4, Piktogramme)



E-SCOOTER

Regeln, Risiken
und Hinweise

WO DARF ICH E-SCOOTER FAHREN?

Nicht alle Wege dürfen von E-Scootern befahren werden.

Wer E-Scooter fährt, muss Radverkehrsanlagen, d.h. Radwege, Radfahrstreifen und Schutzstreifen nutzen. Ist das nicht möglich, darf mit ihnen auf der Fahrbahn gefahren werden. Auch Fahrradstraßen dürfen genutzt werden.



ACHTUNG!

Gehwege sind tabu!
E-Scooter dürfen als Kraftfahrzeuge nicht auf Gehwegen

Wer mit dem E-Scooter auf dem Gehweg fährt, muss mit einem Verwarnungsgeld von 15 bis 30 Euro rechnen.

WAS GEHÖRT AN DEN E-SCOOTER?

E-Scooter, die im Straßenverkehr fahren, müssen dafür zugelassen und versichert sein!

E-Scooter benötigen eine Allgemeine Betriebs-erlaubnis. Dafür sind bestimmte technische Merkmale Voraussetzung (siehe Foto und §§ 1, 2, 4-7 eKFV). Notwendig ist außerdem der Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Form einer gültigen Versicherungsplakette (§ 2 eKFV).

ACHTUNG!

Das Nutzen eines E-Scooters ohne Versicherungsschutz auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ist nach dem Pflichtversicherungsgesetz eine Straftat!



Beschleuniger
maximal 20 km/h
sind erlaubt

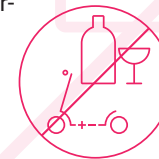
DARF ICH ALKOHOLISIERT E-SCOOTER FAHREN?

Wer mit 0,5 bis 1,09 Promille E-Scooter fährt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Es droht ein Bußgeld, meist in Höhe von 500 Euro, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte im Flensburger Fahreignungsregister.

Straftatbestand ab 1,1 Promille

Wer mit mindestens 1,1 Promille Alkohol im Blut E-Scooter fährt, begeht eine Straftat.

Übrigens: Eine Straftat kann bereits vorliegen, wenn man mit 0,3 Promille Blutalkoholkonzentration den E-Scooter nutzt und dabei fahrauffällig wird.



ACHTUNG!

In der Probezeit und unter 21 Jahren gilt das absolute Alkoholverbot!